
FRÜHER SCHULDFÄHIG?

**Die Herabsetzung des
Strafmündigkeitsalters aus Sicht
der Kinder- und Jugendpsychiatrie**

Von Elisabeth Hoffmann

Auf einen Blick

Begehen Kinder unter 14 Jahren in Deutschland schwere Gewaltdelikte – wie zum Beispiel gefährliche Körperverletzung – so ist das immer Anlass für eine öffentliche Diskussion über die Senkung des Strafmündigkeitsalters von 14 auf 12 Jahre. Argumentiert wird mit der früheren Reifung von Kindern, bedingt durch das Internet.

Empirisch belegt ist jedoch, dass das Gehirn und das Wertesystems heute nicht früher reifen. Im Gegenteil: Der Konsum gewaltverherrlicher Darstellungen im Internet kann zur Retardierung der Entwicklung und zur Verrohung führen.

Die Gewalttaten aus Kinderhand haben deutlich zugenommen, von 2022 auf 2023 stiegen sie um 17,0 Prozent. In den allermeisten Fällen sind Gleichaltrige das Opfer.

Kinder, die schwere Gewaltdelikte verüben, sind zuvor sehr häufig Opfer von Vernachlässigung oder Gewalttaten – wie zum Beispiel sexuellem Missbrauch – in ihrem nahen Umfeld geworden.

Bereits jetzt gibt es bundesweit „Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen“ der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Kinder nachholende Erziehung, Förderung und gegebenenfalls ärztliche Behandlung erfahren.

Eine Alternative zur Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters ist die vermehrte Einrichtung der derzeit fehlenden spezialisierten Einrichtungen für Kinder, die aus der Banden- und Clankriminalität kommen oder welche sexualisierte Straftaten begangen haben.

Die Fertigstellung des Manuskriptes erfolgte Ende Februar 2025.

Inhalt

Welche Stellung haben Kinder und Jugendliche im deutschen Strafrecht?	4
Welche historischen Wurzeln hat die Strafmündigkeit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland?	5
Wie häufig werden Kinder und Jugendliche in Deutschland straffällig?	6
Hat die Gewaltkriminalität von Kindern und Jugendlichen zugenommen?	8
Sind delinquente Kinder früher „reif“?	9
Wie sehen die Lebenswege delinquerter Kinder vor der Tat aus?	10
Wie wird gegenwärtig mit straffälligen Kindern und Jugendlichen umgegangen?	12
Für welche Kinder und Jugendlichen kommen geschlossene Einrichtungen in Frage?	13
Wie viele geschlossene Einrichtungen gibt es aktuell in Deutschland?	14
Wie sieht eine freiheitsentziehende Maßnahme in der Kinder- und Jugendhilfe aus?	15
Fazit	16
Was kann als Alternative zur Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters getan werden?	17
Die Autorin	22

Einleitung

Zwei Mädchen im Alter von 12 und 13 Jahren töteten im März 2023 die 12-jährige Louise aus Freudenberg. Im April 2024 erstach ein 13-jähriger Junge einen 31-jährigen Obdachlosen in Dortmund. Zwar liegt die Zahl der jährlichen Tötungsdelikte durch Kinder mit etwa drei bis vier Fällen im Jahr konstant im niedrigen einstelligen Bereich, aber im Jahr 2023 wurden insgesamt 12.377 Kinder unter 14 Jahren in Deutschland der sogenannten „Gewaltkriminalität“ verdächtigt. Zur Gewaltkriminalität gehören nicht nur Mord, sondern unter anderem auch schwere Körperverletzung und Vergewaltigung. Immer wieder wird deshalb in der Politik die Frage gestellt, ob Kinder heute früher „reifen“ und deshalb eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters von derzeit 14 auf 12 Jahre sinnvoll sei.¹ Aber nicht nur die Frage der Reife fördert diese Debatte. Hinzu kommen Aussagen von Sicherheitskräften sowie Justizvertreterinnen und -vertretern, die Gefühle der Hilflosigkeit und des Vorgeführtwerdens artikulieren und auf Verunsicherung und Ängste in der Gesellschaft verweisen. Dementsprechend spricht sich auch der Landesverband Berlin der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) angesichts der zunehmenden Messerkriminalität im Kindes- und Jugendalter für

eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters aus.² Im deutschen Recht würde dies bedeuten, dass Kinder ab 12 Jahren inhaftiert werden können. Von Seiten der Wissenschaft, insbesondere der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie seitens der kriminologischen Forschung, wird dies kritisch gesehen. Hier stehen vor allem Prävention sowie nachholende Erziehung und Therapie im Fokus – bis hin zur Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Diese Publikation bietet einen Überblick über den Diskussionsstand zur Absenkung des Strafmündigkeitsalters aus der Perspektive unterschiedlicher Teildisziplinen und Akteure der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Hierbei werden aktuelle Zahlen zur Jugenddelinquenz und Einschätzungen zur Frage der Strafmündigkeit berücksichtigt. Darüber hinaus werden rechtliche Grundüberlegungen, Erkenntnisse zu den Hintergründen und Entstehungsbedingungen von Kinder- und Jugendkriminalität sowie die Diskussion über Alternativen zur Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters thematisiert.

Welche Stellung haben Kinder und Jugendliche im deutschen Strafrecht?

Nach Paragraf 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sind Kinder unter 14 Jahren strafunmündig und im juristischen Sinne für rechtswidrige Taten nicht verantwortlich. Die Strafmündigkeit beginnt in Deutschland mit dem 14. Geburtstag. Für straffällige Jugendliche zwischen 14 und unter 18 Jahren gilt das mildere, am Erziehungsgedanken sowie an therapeutischen Bedürfnissen³ orientierte Jugendstrafrecht. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Bei Verbrechen, für die nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren drohen, ist das Höchstmaß der Jugendstrafe zehn Jahre.⁴ Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt die volle strafrechtliche Verantwortung.⁵ Allerdings gelten diese gesetzlichen Regelungen nur bei Erfüllung bestimmter Reifekriterien (§ 3 JGG, § 105 JGG). Bei der Anklageerhebung gegen Jugendliche ist nach § 38 JGG die Jugendgerichtshilfe zu beteiligen. Ist es dem Gericht nicht möglich, die Persönlichkeitsentwicklung des Beschuldigten zu beurteilen, verlangt § 43 II JGG die Untersuchung des Tatverdächtigen durch einen Sachverständigen (Psychiater oder Psychologe).⁶ Wurde durch ältere Familienmitglieder Druck ausgeübt? Macht der Jugendliche einen retardierten Eindruck,

besteht eine Intelligenzminderung, eine psychische Erkrankung, sind die Familienverhältnisse stark gestört? Unter besonderen Voraussetzungen kann auch für Heranwachsende (18- bis unter 21-Jährige) das Jugendstrafrecht anstelle des allgemeinen Strafrechts angewendet werden, wenn sie zur Tatzeit in ihrer reifemäßigen Entwicklung noch den Jugendlichen, also 14- bis 17-Jährigen, zuzurechnen sind.⁷ Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das den Schutz und die Erziehung junger Menschen verbessern soll, lässt in Ausnahmefällen auch bis zum 27. Lebensjahr den Vorrang von Jugendhilfemaßnahmen vor der Freiheitsstrafe zu (§ 11 KJHG).⁸

Aus rechtlicher Sicht werden im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz vier unterschiedliche Altersgruppen unterschieden:⁹

- › Kinder (strafunmündig): unter 14 Jahren
- › Jugendliche: 14 bis unter 18 Jahre
- › Heranwachsende: 18 bis unter 21 Jahre
- › Jungerwachsene: 21 bis unter 25 Jahre

Welche historischen Wurzeln hat die Strafmündigkeit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland?

Besondere Formen der Rechtspflege für jugendliche Straftäter galten bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts als Kriterium für einen zivilisierten Staat. 1923 wurde in Deutschland das Strafmündigkeitsalter von 12 auf 14 Jahre angehoben und 1953 mit dem 3. Jugendgerichtsgesetz der Leitgedanke etabliert, straffällige Jugendliche durch Hilfe, Erziehung und gegebenenfalls ärztliche Behandlung zu fördern und ihnen so das Hineinwachsen in soziale Bindungen

und Verpflichtungen zu erleichtern. Dieser Gedanke wurde durch das seit 1991 in Kraft getretene neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gestärkt.¹⁰ Die Jugendstrafrechtspflege in der Bundesrepublik stützt sich bis heute auf die nachholende Erziehung sowie auf die psychiatrisch-psychologische Erforschung der Täterpersönlichkeit und der Motivationszusammenhänge.¹¹

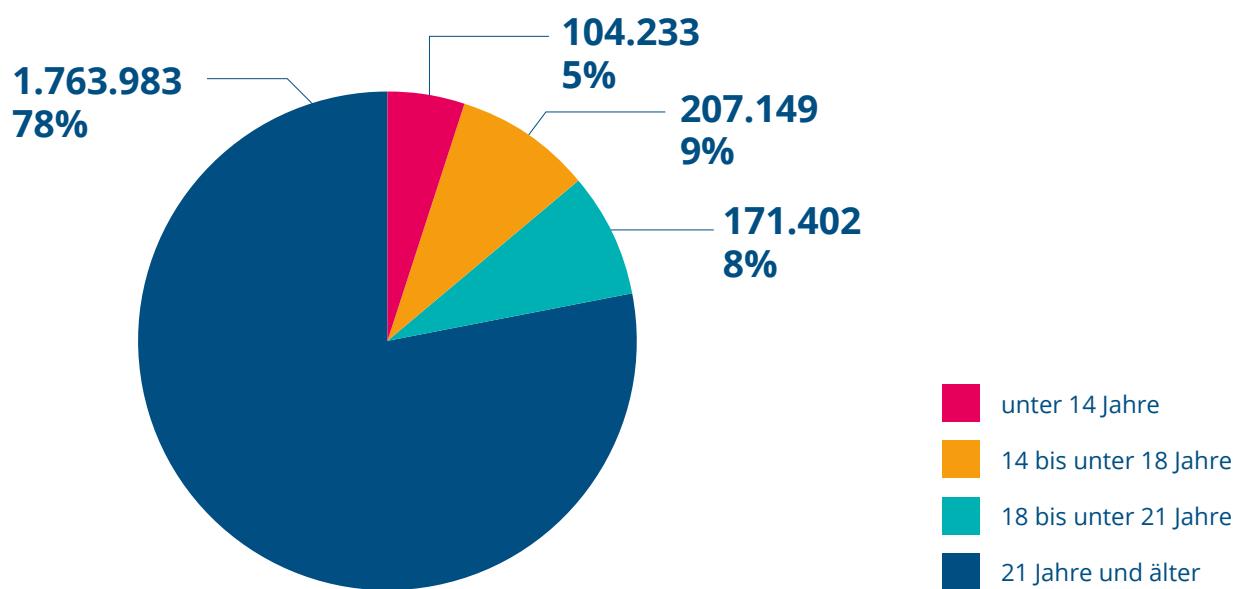
Wie häufig werden Kinder und Jugendliche in Deutschland straffällig?

Delinquenz von Kindern und Jugendlichen wird in der kriminologischen Forschung in den allermeisten Fällen als eine vorübergehende Erscheinung im Entwicklungsverlauf angesehen, bei der es sich überwiegend um geringfügige Bagateldelikte wie zum Beispiel Schwarzfahren handelt.¹² Mit Blick auf die sogenannte Bagateldelinquenz im Dunkelfeld können davon ausgegangen werden, dass nahezu alle Jugendlichen betroffen seien, sagt Sabrina Hoops von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (angesiedelt am Deutschen Jugendinstitut (DJI)).¹³ Die Delinquenz im Kindesalter unter 14 Jahren ist zwar seltener als Delinquenz im jugendlichen Alter und überwiegend spontan bzw. situativ und nicht geplant.¹⁴ Der Anteil der laut Bundeskriminalamt (BKA) tatverdächtigen Kinder unter 14 Jahren an allen Tat-

verdächtigen in Deutschland lag im Jahr 2023 bei fünf Prozent (siehe Abbildung 1), eine Zahl, die angesichts des jungen Alters überraschend hoch liegt.¹⁵ Tatverdächtige sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) alle Personen, die nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen aufgrund ausreichender Anhaltpunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben.¹⁶

Nach der (PKS), der wichtigsten bundesweiten Datenquelle zu Kriminalität in Deutschland, war das häufigste Delikt von Kindern unter 14 Jahren im Jahr 2023 der einfache Ladendiebstahl (tatverdächtig waren 36.696 Kinder). Im Bereich der sogenannten „Gewaltkriminalität“ weist die PKS 12.377 tatverdächtige Kinder und 30.244 tatverdächtige Jugendliche aus.

Abb. 1: Tatverdächtige, Anzahl und Anteile nach Altersgruppen, Straftaten insgesamt



Quelle: Bundeskriminalamt (2024a). PKS 2023 Bund – Tatverdächtige insgesamt, Tabelle 20 (V1.0).

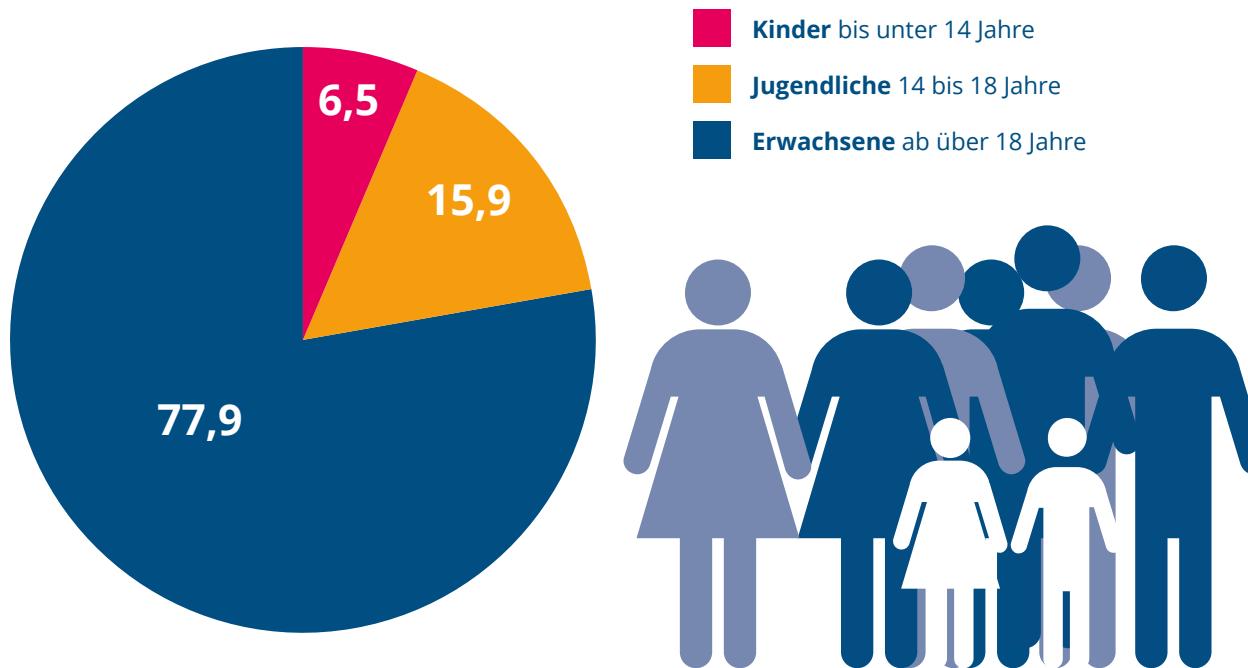
Unter Gewaltkriminalität werden in der PKS beispielsweise Delikte wie „Gefährliche Körperverletzung“ und „Schwere Körperverletzung“, Mord und Vergewaltigung zusammengefasst.¹⁷ Eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB liegt u. a. vor, wenn die Körperverletzung mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeug begangen wird, das geeignet ist, erhebliche Verletzungen zu verursachen. Eine schwere Körperverletzung liegt u. a. vor, wenn das Opfer durch die zugefügten Verletzungen das Sehvermögen, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, in Lähmung, geistige Krankheit oder Behinderung verfällt.¹⁸ Wie die Grafik der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2023 zeigt, liegt der Anteil der Kinder an allen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität immerhin bei 6,5 Prozent, der Anteil der Jugendlichen an Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität beträgt 15,9 Prozent.¹⁹

Tötungsdelikte durch Kinder unter 14 Jahren sind konstant sehr seltene Einzelfälle. So weist die PKS für das Jahr 2023 beim Straftatbestand Mord § 211 StGB vier Fälle aus, die von drei Jungen und einem Mädchen begangen wurden.²⁰

Delikte der Gewaltkriminalität, die von Kindern und Jugendlichen verübt werden, richten sich dabei meistens gegen Gleichaltrige (sog. Peer-Gewalt).²¹

Über das Verhältnis der Gewaltkriminalität seitens deutscher und ausländischer Kinder und Jugendlicher liegen bislang keine wissenschaftlichen Studien vor. Das Datenmaterial ist jedoch vorhanden. Aus den Statistiken des BKA und des Statistischen Bundesamtes (Destatis)²² geht hervor, dass ausländische Kinder und ausländische Jugendliche im Jahr 2023 dreimal so häufig der Gewaltkriminalität verdächtigt wurden wie Kinder und Jugendliche mit deutschem Pass.²³ Inhaber doppelter Staatsbürgerschaft werden in den Statistiken als deutsch gezählt. Bei Mord § 211 StGB weist die PKS im Jahr 2023 vier deutsche Kinder unter 14 Jahren aus, aber kein einziges Kind mit ausländischer Staatsangehörigkeit.²⁴ Bei allen im Jahr 2023 von Kindern unter 14 Jahren und Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren begangenen Straftaten, einschließlich Gewaltdelikten, sind Jungen unter 14 Jahren fast doppelt so häufig tatverdächtig wie gleichaltrige Mädchen. Eine Ausnahme ist der einfache Ladendiebstahl.²⁵

Abb. 2: Minderjährige Tatverdächtige und Gewaltkriminalität



Quelle: PKS für das Jahr 2023.

Hat die Gewaltkriminalität von Kindern und Jugendlichen zugenommen?

Die Statistik der PKS berücksichtigt die Kategorien deutsche/nicht-deutsche Kinder und Jugendliche nur bei kurzfristigen Vergleichen in einer Zeitspanne von etwa zwei Jahren. So ist die Gewaltkriminalität bei Kindern unter 14 Jahren von 2022 auf 2023 um 17,0 Prozent gestiegen, bei Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren um 14,4 Prozent.²⁶ Dabei ist der Anstieg der Tatverdächtigen im Bereich der Gewaltkriminalität bei nichtdeutschen Kindern und Jugendlichen höher als bei diesen Altersgruppen mit deutscher Staatsangehörigkeit. So stieg laut PKS der Anteil deutscher Kinder und Jugendlicher an der Gewaltkriminalität von 2022 auf 2023 um 9 Prozent, der Anteil nichtdeutscher Kinder und Jugendlicher aber um 28,4 Prozent.²⁷ Als Erklärung wird angeführt, dass der Anteil nichtdeutscher Minderjähriger (unter 18 Jahren) an der Bevölkerung von 2022 auf 2023 insgesamt deutlich gestiegen ist.²⁸

Zur Darstellung der langfristigen zeitlichen Entwicklung der Kinder- und Jugenddelinquenz veröffentlicht das BKA die sogenannten „Tatverdächtigenbelastungszahlen“ (TVBZ).²⁹ Die TVBZ geben die Anzahl der Tatverdächtigen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner der Bevölkerung bzw. der jeweiligen Bevölkerungsgruppe an und berücksichtigen damit Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur.³⁰ Die TVBZ beziehen sich ausschließlich auf die Delinquenz der deutschen Bevölkerung. Dies wird

damit begründet, dass die Bezugsgrößen für nicht gemeldete Ausländerinnen und Ausländer (z. B. Personen, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten) nicht ermittelt werden können.³¹ Im Jahr 2023 waren in der Altersgruppe der 12- bis unter 14-Jährigen 406 von 100.000 Deutschen (12- bis unter 14-Jährige) eines Gewaltdeliktes tatverdächtig. Dies ist zwar der höchste Wert der letzten 20 Jahre, aber bereits im Jahr 2008 war das Niveau mit 402 Kindern fast genauso hoch und ist dann bis 2015 stark gesunken.³² Eine Erklärung für diese Entwicklung findet sich in der Fachliteratur nicht.

Für die Präventions- und Integrationspolitik wäre es wichtig, einen Weg zu finden, in der TVBZ-Statistik alle in Deutschland lebenden Kinder zu berücksichtigen, auch diejenigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.³³ Immerhin haben laut Statistischem Bundesamt derzeit rund 17 Prozent der Kinder im Alter von acht bis unter 14 Jahren keine deutsche Staatsangehörigkeit.³⁴ Noch aufschlussreicher wäre es zu wissen, wie viele delinquente Kinder (und Jugendliche) insgesamt einen Migrationshintergrund haben, denn immerhin 40 Prozent der unter 10-Jährigen in Deutschland verfügen über eine Einwanderungsgeschichte. In den allgemeinbildenden Schulen sind es derzeit knapp 30 Prozent der Schülerschaft.³⁵ Allerdings wird ein Migrationshintergrund in der gesamten PKS grundsätzlich nicht erfasst.³⁶

Sind delinquente Kinder früher „reif“?

12-Jährige, die sich wie 16-jährige verhalten, sind ein von der Polizei immer häufiger beschriebenes Phänomen, das im Juni 2024 zu einem Antrag der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Sachsen-Anhalt an den ehemaligen Bundesjustizminister Marco Buschmann geführt hat, eine Studie zur „altersbezogenen Entwicklung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit“ zu initiieren. Dieser Antrag wurde abgelehnt.³⁷

In der öffentlichen Diskussion wird das Thema einer früheren Reife von Kindern häufig mit dem frühen Konsum von gewaltverherrlichen Darstellungen im Internet in Verbindung gebracht. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie gilt es aufgrund langjähriger Erfahrung als plausible Annahme, dass entsprechende Bilder bei sehr vulnerablen Kindern, deren familiäres Umfeld wenig Halt und Orientierung bietet, zu einer Verrohung und gegebenenfalls auch zu Gewaltdelinquenz beitragen können. Empirische Belege gibt es hierfür aber nicht.³⁸ Wenn Kinder früh brutale Gewaltdarstellungen ansehen, werden sie deshalb nicht früher reif, allerdings werde ihre Gehirn- und die Moralentwicklung negativ beeinflusst, sagt der Kinder- und Jugendpsychiater Franz Joseph Freisleder.³⁹ Bei der Frage nach der Reife von Kindern gehe es vielmehr um Fragen nach dem Wertesystem und der Selbstregulationsfähigkeit, die eng mit der frühen Sozialisation eines Kindes in der Familie zusammenhingen.⁴⁰ Defizite in diesen Bereichen hätten sich aber

vor allem in jungen Jahren als revidierbar erwiesen.⁴¹ Die Bedingungen zur neurologischen Reifung des Gehirns – etwa die Entwicklung von Impulskontrolle und Risikobereitschaft – hätten sich im Vergleich zu früheren Jahrzehnten nicht verändert, sagt auch der Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeut Jörg Fegert.⁴² In der Diskussion um die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters sei es wichtig, die entwicklungsspezifischen Besonderheiten des Kinder- und Jugendalters in der Hirnentwicklung zu berücksichtigen, schreiben Jörg Fegert und die Schweizer Expertin für Jugend-Justizvollzug, Liliane Kistler Fegert. So sei im Alter von 13 oder 14 Jahren die Entwicklung der Moral, eine kognitive Leistung des Gehirns, noch nicht abgeschlossen. Gerade in der Vorpubertät und Pubertät zeigten sich neurobiologische Veränderungen, die zu einer vorübergehenden Verschlechterung der kognitiven Funktionen und der Verhaltenssteuerung führen könnten. In dieser Phase seien Kinder und Jugendliche deutlich stärker von Emotionen und Risikobereitschaft als von rationalen Entscheidungsprozessen geprägt.⁴³ Auch die Deutsche Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) kommt zu dem Schluss, dass unter 14-Jährige heute nicht reifer seien als früher. Auch wenn sie in Aussehen und Verhalten jungen Erwachsenen nacheiferten, seien sie genauso unsicher, emotional und manipulierbar wie vor 50 oder 100 Jahren, heißt es im Positionspapier des DVJJ aus dem Jahr 2023.⁴⁴

Wie sehen die Lebenswege delinquenter Kinder vor der Tat aus?

Aus der Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird das Phänomen „vom Opfer zur Täterin bzw. zum Täter“ als eine sehr häufige Konstante in der Ursachenforschung beschrieben. Patientinnen bzw. Patienten, die im frühen Kindesalter Opfer von familiärer Deprivation, Vernachlässigung oder Gewaltverbrechen wie zum Beispiel sexuellem Missbrauch wurden, kommen häufig einige Jahre später als Straftäterin bzw. Straftäter wieder in die Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie – diesmal nicht als Opfer, sondern als Tatverdächtige im Rahmen einer Schuldfähigkeitsbegutachtung.⁴⁵

Bei schwerer Kinder- und Jugenddelinquenz wird auch geprüft, ob bei Kindern oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Tat eine psychische Erkrankung vorlag. Die neuere Ursachenforschung zu den Entstehungsbedingungen von Gewaltdelinquenz weist darauf hin, dass bei Gewaltverbrechen die neurobiologisch begründete Entwicklung des sozialen und psychologischen (intuitiv erworbenen) Wissens, die in der frühen Kindheit beginnt, gestört sein könnte. Es gibt Hinweise darauf, dass diese organisch bedingten Defizite junge Patientinnen und Patienten mit autistischen Syndromen, Schizophrenie und auch ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) betreffen. In der forensischen Kinder- und Jugendpsychiatrie werden diese Forschungsergebnisse mit großem Interesse registriert, da die mit diesen Erkrankungen einhergehende Egozentrität, Gefühlskälte und Empathielosigkeit auch als typische Kennzeichen von Gewalt- und Sexualdelinquenz im Kindes- und Jugendalter gelten.⁴⁶

Daten zu psychischen Auffälligkeiten bis hin zu psychischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen, die schwere Gewaltdelikte begangen haben, fehlen bislang. Aber es liegen Erfahrungsberichte vor: Nach diesen gebe es kaum Kinder oder Jugendliche, bei

denen nicht zumindest psychische Auffälligkeiten (nicht gleichzusetzen mit Erkrankungen) vorlägen, sagt Andreas Schmitz vom Alexianer Martinistift (NRW), das auch freiheitsentziehende Maßnahmen vorhält. Gemessen an der International Statistical Classification Of Diseases And Related Health Problems German Modification (ICD-10-GM) liege bei nahezu allen Kindern und Jugendlichen, die in eine der geschlossenen Wohngruppen des Martinistifts aufgenommenen werden, eine entsprechende Diagnose vor.⁴⁷

Aggressives und antisoziales Verhalten steht oft aber auch nicht in Verbindung mit einer psychischen Erkrankung. Erziehung und Aufwachsen von frühesten Kindheit an prägen entscheidend die weitere Entwicklung. Deshalb steht eine nachholende Erziehung in allen offenen oder geschlossenen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Mittelpunkt. Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche wurzeln häufig in der frühen Erfahrung mangelnder Grenzsetzung in der Herkunfts-familie, obwohl Kinder ein gesetzlich verbrieftes Recht auf Erziehung haben (Sozialgesetzbuch (SGB)-Achtes Buch (VIII)).⁴⁸ Zu den Bedürfnissen eines Kindes gehören nicht nur die Sicherung der elementaren körperlichen und seelischen Bedürfnisse sowie eine möglichst umfassende Förderung, sondern auch das Recht auf altersangemessene Grenzsetzung und die Kontrolle der Einhaltung von Grenzen. Gerade Kinder bis 13 Jahre sind sehr empfänglich für Grenzsetzung und reagieren gut auf altersangemessene Sanktionen, schreiben Fegert und Kistler Fegert.⁴⁹

Als Ursachen für die zunehmende Zahl sogenannter „Systemsprenger“, also Kinder, die durch die ambulanten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr zu erreichen sind, werden vor allem „Gewalt legitimierende Männlichkeitsnormen“ (GLMN) und

fehlende Wertegerüste ausgemacht. Aus den Bundesländern wird immer wieder berichtet, dass es sich dabei besonders häufig um Migranten handelt, die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind oder um Kinder und Jugendliche, die in osteuropäischen Familienverbänden stärker verwurzelt sind als in Deutschland.⁵⁰ Ein Beispiel ist ein Elfjähriger aus Marokko, der in Hamburg über 70 Einbrüche begangen haben soll, zu denen ältere Jugendliche ihn angestiftet hatten, und der bereits hundert Mal als vermisst gemeldet und polizeilich gesucht werden musste, nachdem er aus einer offenen stationären Einrichtung (Heim) weggelaufen war.⁵¹

Generell wird seitens der Kinder- und Jugendforschung der Anstieg der Gewaltkriminalität bei Kindern und Jugendlichen auf die erhöhten psychischen Belastungen während der Einschränkungen der Covid-19-Pandemie zurückgeführt. Dadurch sei die Entwicklung des Sozialverhaltens von Kindern beeinträchtigt worden.⁵² Auch Berichte über aktuelle kriegerische Auseinandersetzungen belasten junge Menschen.⁵³ Zu diesem Ergebnis kommt der Kinder- und Jugendpsychiater Franz Joseph Freisleder.⁵⁴ Gerade für leicht verletzbare, labile Kinder und Jugendliche, denen ein stützendes Umfeld fehle, könnten die medial stark präsenten Kriege mit der Darstellung von Gewalt und dem Sieg des Stärkeren zum Vorbild für ihr eigenes Handeln werden.⁵⁵

Wie wird gegenwärtig mit straffälligen Kindern und Jugendlichen umgegangen?

Wenn Kinder im Alter unter 14 Jahren und Jugendliche unter 18 Jahren schwere Gewalttaten begehen oder sich selbst gefährden, können sie in eine so genannte „Einrichtung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen“ eingewiesen werden (§ 27 in Verbindung mit § 34 und § 35 a SGBVIII sowie durch § 1631b Absatz 1 BGB).⁵⁶ Der Verein GU 14plus e. V., ein bundesweiter Zusammenschluss der Leitungskräfte von 14 Einrichtungen der Jugendhilfe, die freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen, definiert seine Ziele wie folgt: „Entzieht sich ein Kind/Jugendlicher jeglicher Unterstützung durch Eltern, Verwandte, Lehrer oder den angebotenen Hilfen des Jugendamts, kann die geschlossene Betreuung als Ultima Ratio die Voraussetzung dafür sein, altersgemäße Grenzen / Beschränkungen (Akzeptanz von Regeln) und nützliche Beziehungen wieder aufzubauen. Somit kann das Kind/Jugendlicher wieder erreicht und mit ihm gemeinsam Auswege aus der schwierigen Lebenssituation entwickelt werden.“⁵⁷ „Der Freiheitsentzug ist notwendig, um Kinder und Jugendliche überhaupt pädagogisch und therapeutisch erreichen zu können“,

heißt es in den Leitfäden des Alexianer Martinistifts (NRW), das drei Wohngruppen in geschlossener Form ermöglicht.⁵⁸ Diese Einrichtungen sind keine Strafmaßnahme der Justiz (Gefängnisse), sondern eine Form der „Hilfe zur Erziehung“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (KJHG). Die geschlossene Unterbringung ist nur auf Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten und nach Genehmigung durch das Familiengericht sowie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahrensregeln möglich.⁵⁹ Diese Form der Unterbringung wird stets mit der Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung begründet.⁶⁰ Weigern sich Eltern, kann ihnen grundsätzlich das Sorgerecht entzogen werden. Das Familiengericht muss am Ende des Verfahrens eine geschlossene Unterbringung genehmigen. Bei sehr schweren Delikten kann ein Kind auch direkt nach der Tat in eine geschlossene Einrichtung eingewiesen werden, wie zum Beispiel im Fall des 13-Jährigen, der im April 2024 in Dortmund einen Obdachlosen tötete.⁶¹ In diesem und ähnlichen Fällen muss die familiengerichtliche Genehmigung nachträglich eingeholt werden.⁶²

Für welche Kinder und Jugendlichen kommen geschlossene Einrichtungen in Frage?

Kinder und Jugendliche, die in geschlossene Einrichtungen kommen, sind stärker von multiplen Schwierigkeiten betroffen als Gleichaltrige in offenen, stationären Hilfen (Heimen). Sie sind psychisch und psychosozial hochbelastet. Häufig haben sie emotionale und körperliche Vernachlässigung oder Misshandlung sowie mehrfache Beziehungsabbrüche erlebt, zum Beispiel durch familiale Umbrüche und eine Vielzahl vorangegangener Hilfemaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.⁶³

In der Literatur⁶⁴ werden übereinstimmend folgende Problemlagen als charakteristisch für die Zielgruppen geschlossener Einrichtungen genannt:

- › massives Vermeidungs- und Verweigerungsverhalten in allen Lebensbereichen
- › Halt- und Orientierungslosigkeit
- › Schulverweigerung
- › ständiges Weglaufen
- › Suchtmittelmissbrauch
- › hohes Aggressions- und Gewaltpotential
- › Impulskontrollstörung
- › Autoaggression
- › Delinquenz
- › Sexuelle Gefährdung

Für Kinder und Jugendliche, deren gewalttäiges oder kriminelles Verhalten unmittelbar mit einer psychiatrischen Erkrankung zusammenhängt, besteht die Möglichkeit der sogenannten „geschützt-stationären“ Aufnahme in eine Klinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie.⁶⁵ Die krankheitsspezifische Behandlung auf einer geschlossenen Station bedarf neben der Zustimmung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten auch der Zustimmung des zuständigen Familiengerichts nach §1631bBGB. Zuständig für die Aufnahme sind hier in der Regel die kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken mit Pflichtversorgung für die jeweilige Region.

Wie viele geschlossene Einrichtungen gibt es aktuell in Deutschland?

Im Jahr 2021 waren laut Platzahlübersicht des DJI 339 Plätze zur freiheitsentziehenden Unterbringung betriebserlaubt.⁶⁶ Eine durch das DJI im Jahr 2022 durchgeführte Erhebung kommt für das Jahr 2021 auf 269 Plätze, allerdings haben nur 26 von insgesamt 29 Einrichtungen in Deutschland an der Befragung teilgenommen: Eine Einrichtung hatte im Jahr 2021 keine Belegung und zwei Einrichtungen haben sich nicht an der Erhebung beteiligt.⁶⁷ Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Sachsen hatten zu diesem Zeitpunkt keinen einzigen geschlossenen Platz. Andere Bundesländer wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen und Bayern verfügten über 81 bzw. 122 Plätze. Im Jahr 2021 wurden bundesweit pro belegbaren Platz im Mittel drei Kinder bzw. Jugendliche betreut, das heißt, sobald ein Kind den Platz nicht mehr benötigte, konnte ein anderes Kind diesen Platz besetzen. Am häufigsten wurden Jugendliche im Alter von 14 und 15 Jahren aufgenommen, seltener unter 12 Jahren (sechs Prozent) oder über 16 Jahren (fünf Prozent).⁶⁸

Etwa die Hälfte der jungen Menschen wechselt nach der Entlassung aus der freiheitsentziehenden Unterbringung in eine andere stationäre Hilfe. Über diese Übergänge und die weiteren Lebensverläufe der Betroffenen gibt es laut DJI kaum Forschung.⁶⁹ Die Befragungsergebnisse des DJI zeigen auch, dass drei Viertel der geschlossenen Einrichtungen im Mittel drei Viertel aller Anfragen ablehnen müssen, wobei davon auszugehen ist, dass Betroffene oft zeitgleich bei mehreren Einrichtungen anfragen. Gründe für Ablehnungen sind der Fachkräftemangel, aber oft auch eine mangelnde Passung zwischen den Anfragenden und den Gruppen in der jeweiligen Einrichtung.⁷⁰ Es gibt keine Statistik darüber, was mit den abgelehnten Kindern geschieht.

Wie sieht eine freiheitsentziehende Maßnahme in der Kinder- und Jugendhilfe aus?

Freiheitsentziehende Maßnahmen finden in kleinen Gruppen statt, in der Regel mit sechs bis neun Kindern bzw. Jugendlichen. Ein Beispiel ist das Alexianer Martinistift (NRW), das in drei geschlossenen Wohngruppen jeweils sechs bis neun Plätze (ab 12 Jahren) anbietet (Stand: August 2024). Der Betreuungsschlüssel beträgt 0,7:1, das heißt auf sieben Kinder bzw. Jugendliche kommen knapp 10 Personalstellen. Die Kosten liegen bei 553 Euro pro Person und Tag.⁷¹ Die geschlossenen Wohngruppen sind spezialisiert, zum Beispiel auf die Zielgruppe der Jungen mit sexuell grenzverletzendem Verhalten oder auf traumatisierte Kinder und Jugendliche.⁷² Vor der Aufnahme in die Gruppe wird genau geprüft, ob die Person in die Gruppe passt. Zentral sind die Erfahrung verlässlicher positiver Bindungen, das Erleben von Grenzsetzungen und das Erlernen von Selbstregulation und Selbstreflexion.⁷³ Bei fast allen lägen kognitive Störungen und Störungen des Sozialverhaltens vor, sagt Andreas Schmitz vom Alexianer Martinistift, der auch Spre-

cher des Arbeitskreises GU14plus ist.⁷⁴ Freiheitsentziehende Wohngruppen bieten sogenannte intensiv-pädagogische Maßnahmen, zu denen beispielsweise ein „höchst strukturierter“ Tagesablauf gehört, der mit festen Zeiten ganz grundlegenden Halt und Orientierung gibt.⁷⁵ Bei psychischen Auffälligkeiten arbeiten die geschlossenen Einrichtungen eng mit kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken oder Arztpraxen vor Ort zusammen.⁷⁶ Zu den Zielen im Einzelnen gehören die Erarbeitung eines realistischen Selbstbildes, das Erleben positiver Beziehungen, das Wahrnehmen und Respektieren eigener und fremder Grenzen, die Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln, das Erlernen lebenspraktischer und sozialer Fähigkeiten und die Entwicklung einer langfristigen Perspektive. Schulische Bildung und die Möglichkeit einer dualen Ausbildung im geschlossenen Rahmen der Einrichtung gehören dazu. Gerade das Absolvieren einer dualen Ausbildung gilt in der Praxiserfahrung als beste Grundlage dafür, nicht rückfällig zu werden.⁷⁷

Fazit

Aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie stößt eine Absenkung des Strafmündigkeitsalters von 14 auf 12 Jahre überwiegend auf Bedenken. Welche Bedingungen wären beispielsweise notwendig, um einem 12-jährigen Mädchen in einer Jugendstrafanstalt altersangemessene Entwicklungs- und Schutzzräume zuzugestehen? Und wie soll eine Inhaftierung das Weltbild etwa eines 13-jährigen islamistischen Gefährders positiv verändern – inmitten älterer Inhaftierter (im Jugendstrafvollzug sind 90 Prozent der Insassen zwischen 18 und 25 Jahre alt)?⁷⁸

Die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder im Gefängnis erst recht zu Kriminellen werden, gilt als hoch. Auch vermittelt der Blick auf Länder, in denen bereits 10- bis 14-Jährige strafmündig sind, ein ambivalentes Bild.⁷⁹ Gegen eine Inhaftierung spricht zudem, dass es nach wie vor kaum wissenschaftliche Belege für die Annahme einer früheren Reife heutiger Kinder gibt. Konsens der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist, dass es 13- oder 14-jährigen nach wie vor an Impulskontrolle und der Fähigkeit, die Folgen einer Tat abzuschätzen, mangelt.⁸⁰

Was kann als Alternative zur Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters getan werden?

1. Spezialisierte Einrichtungen stationärer Unterbringung ausbauen

Von Seiten der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird die vermehrte Einrichtung spezialisierter Unterbringungsmöglichkeiten, beispielsweise für Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Straftaten begangen haben, gefordert. Auch für straffällig gewordene Kinder mit Migrationshintergrund sowie für Kinder, die Opfer von Banden- und Clankriminalität geworden sind, besteht ein spezialisierter Bedarf, der kulturspezifische Prägungen mit einbezieht.⁸¹ Auch fehlten intensivpädagogische Einrichtungen für ein sehr junges Klientel. Die Staatsanwältin und Expertin für Jugendkriminalität Eva Hanss plädiert beispielsweise dafür, dem neuen Phänomen der „frühen System-sprenger“, also Kindern, die beispielsweise bereits mit acht Jahren nicht mehr durch Eltern, Schule oder Jugendhilfe erreichbar sind, mit der Schaffung intensivpädagogischer Einrichtungen zu begegnen, die sich auf sehr junge devante Kinder und Jugendliche spezialisieren.⁸² Bei Kindern, die bereits im Alter von acht Jahren durch aggressives und delinquentes Verhalten auffallen, sei es auch nach Ansicht von Fegert besser, lieber früher und intensiver mit einer stationären Unterbringung zu reagieren, als zu lange das Scheitern ambulanter Jugendhilfe-Maßnahmen abzuwarten.⁸³

2. Qualität bestehender Einrichtungen fördern

Die Kinder- und Jugendpsychiater Freisleder und Fegert weisen zudem darauf hin, dass es in Deutschland an der Qualifizierung des Personals und an Langzeitverlaufsstudien zur Qualitätssicherung geschlossener Einrichtungen fehle, wie es sie beispielsweise in der Schweiz gebe. Dabei müssen für

Jugendhilfeeinrichtungen, die die schwierige Aufgabe der Arbeit mit Straftätern zu meistern hätten, höchste Standards gelten.⁸⁴

3. Finanzierung von Berufsausbildung in geschlossenen Einrichtungen sichern

Wenn geschlossene Einrichtungen über Ausbildungsstätten verfügen, die eine Berufsausbildung ermöglichen, bestehen oft ungeklärte Finanzierungsfragen. Die Jugendämter verweisen auf die Arbeitsverwaltung, die jedoch die Position vertritt, dass im Rahmen des § 13 SGB VIII die Jugendämter zuständig seien. Hier werde eine gesetzliche Klärung als dringend notwendig angesehen, so Andreas Schmitz, der Sprecher von GU 14plus e. V.⁸⁵ Dies ist umso wichtiger, da Studien über junge Menschen nach dem Verlassen einer geschlossenen Einrichtung zeigen, dass es für sie besonders schwer ist, den Einstieg ins Berufsleben zu finden. Dies zeigt sich zum Beispiel bei 45 Jugendlichen des Kriseninterventionszentrums (KRIZ) von „Schloss Dilborn – Die Jugendhilfe“. Drei Jahre nach Verlassen der geschlossenen Einrichtung hatten nur sechs Jugendliche eine berufliche Perspektive entwickelt: Ein Jugendlicher hatte mit einer Ausbildung begonnen, zwei weitere waren in Berufsmaßnahmen freier Träger der Jugendhilfe tätig und drei holten ihren Hauptschulabschluss nach.⁸⁶

4. Gewalt- und Aggressionsprävention in Kitas und Grundschulen anbieten

Die elementare Bedeutung einer breit angesetzten, frühen Prävention von Gewalt seitens Kinder und Jugendlicher, am besten sogar schon, wenn ein Kind in eine offensichtlich problembelastete Familie hinein geboren wird, ist unumstritten.⁸⁷ Die prakti-

sche Umsetzung dieser jahrzehntealten Erkenntnis erweist sich jedoch als eine weitere Herausforderung. Insbesondere die Universalprävention in Kitas und Primarschulen, die sich an alle Kinder in einer Gruppe oder Klasse richtet und mit der in den USA nachweislich sehr gute Erfahrungen gemacht werden,⁸⁸ wird in Deutschland bisher nicht gefördert. Die Leopoldina Nationale Akademie der Wissenschaften hat im September 2024 eine große Meta-Studie zur universellen Prävention von aggressivem und antisozialem Verhalten vorgelegt.⁸⁹ Sie zeigt, dass Universalprävention am erfolgreichsten ist, wenn sie in den Institutionen der frühen Bildung, Kindertagesstätten und Grundschulen beginnt.

5. Schulungsangebote für Eltern delinquenter Kinder anbieten

Sanktionen gegen Eltern in Form von Geldstrafen hätten sich nicht bewährt, sagt Psychiater Fegert.⁹⁰ Auch das bayerische Justizministerium spricht sich gegen eine Bestrafung von Eltern aus. Grundsätzlich müsse das Prinzip gelten, dass jeder nur für das bestraft werden könne, was er selbst zu verantworten habe.⁹¹ Sinnvoller erscheint ein Blick auf die in den USA und Großbritannien entwickelten Kurse für Eltern delinquenter Kinder, in denen Eltern verpflichtet werden, an Fortbildungen zu Erziehungsfragen teilzunehmen.⁹² Dort lernen sie beispielsweise, dass zu den grundlegenden Bedürfnissen eines Kindes die altersangemessene Grenzsetzung und Kontrolle der Einhaltung gehören.

6. Öffentliche Wertschätzung der Erziehungsarbeit von Eltern erhöhen

Eine zentrale Rolle bei der Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität spielt die Fähigkeit von Eltern, ihrem Kind frühzeitig mit Empathie zu begegnen und sich der mühevollen täglichen Aufgabe zu unterziehen, dem Kind Grenzen zu setzen. Eltern benötigen hierbei auch die Unterstützung der Institutionen früher Bildung, insbesondere der Kindertageseinrichtungen und der Grundschulen. Diese oft unterschätzte Unterstützungsarbeit sollte durch Politik und Gesellschaft mehr Anerkennung und Wertschätzung erfahren.

7. Soziale Medien und Online-Games regulieren

Nicht zu unterschätzen ist die erzieherische Wirkung der bei Kindern und Jugendlichen beliebten Online-Spiele und Social-Media-Plattformen. Hier kommen Kinder und Jugendliche mit der Darstellung und Verherrlichung von Gewalt, Radikalität⁹³ und Pornografie in Berührung. Insbesondere die Kinder- und Jugendpsychiatrie warnt davor, die Wirkung medialer Darstellung von Gewalt im Internet zu unterschätzen, auch wenn es für einen Zusammenhang von Delinquenz und Medienkonsum noch keine empirischen Belege gibt. Beispielsweise hält der am Massachusetts Institute of Technology lehrende Ökonom Daron Acemoğlu den derzeit de facto fast unregulierten Einfluss sozialer Medien auf die psychische Gesundheit und auch auf das Demokratieverständnis von Kindern und Jugendlichen für unverantwortlich. Er fordert ein sofortiges entschiedenes Eingreifen der Politik.⁹⁴

Anmerkungen

- 1 Vgl. Truscheit, K. (2024): Soll man Kinder vor Gericht stellen? FAZ, 12.5.2024.
- 2 Vgl. Deutsche Polizeigewerkschaft Berlin: Messer gehören nicht in die Schule. Pressemitteilung 27.9.2024. Die Zahl der Delikte mit Messern seitens Kinder unter 14 Jahren in Berlin ist von 52 Fällen (im Coronajahr 2020) auf 142 im Jahr 2023 gestiegen, bei Jugendlichen von 255 auf 369. PM_DPolG_Berlin_5_Punkte_Plan_zu_Messerangriffen_durch_Kinder_und_Jugendliche_27092024 (letzter Aufruf 28.9.2024).
- 3 Vgl. Fegert, J. M., Kistler Fegert, L. (2023): Hilfen, Heilbehandlung als Schutzmaßnahme und/oder als Sanktion bei schwerer Delinquenz von Kindern in der Pubertät. Zur aktuellen Debatte über das Strafmündigkeitsalter. In: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 5, 2023, ebd., S. 166–172.
- 4 Vgl. Bundesamt für Justiz: Jugendgerichtsgesetz (JGG), § 18 Dauer der Jugendstrafe. § 18 JGG – Einzelnorm (letzter Aufruf 26.11.2024).
- 5 Vgl. Freisleder, F. J. (2025): Rechtsfragen bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. In: Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht. Müller, J. L., Nedopil, N. (Hrsg.). Erscheint zu Beginn des Jahres 2025.
- 6 Vgl. buzer.de: Bundesrecht-tagesaktuell konsolidiert: § 43 Jugendgerichtsgesetz (JGG) – Umfang der Ermittlungen. § 43 JGG Umfang der Ermittlungen Jugendgerichtsgesetz (letzter Aufruf: 26.11.2024).
- 7 Vgl. Freisleder, F. J. (2009): Forensisch-psychiatrische Aspekte. In: Das Kind in der Forensischen Medizin. Festschrift für Wolfgang Eisenmenger, ebd., S. 338.
- 8 Vgl. Freisleder (2025).
- 9 Vgl. Deutsches Jugendinstitut. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (2024): Zahlen – Daten – Fakten Jugendgewalt, vgl. ebd., S. 8.
- 10 Vgl. Freisleder (2025).
- 11 Vgl. ebd.
- 12 Vgl. Grüne, B. et al. (2024): Kinderdelinquenz in Deutschland. Factsheet der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI). Forum Kriminalprävention 2/2024, ebd., S. 2.
- 13 Vgl. ebd., S. 23.
- 14 Vgl. Deutsches Jugendinstitut. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (2024): Zahlen – Daten – Fakten Jugendgewalt, vgl. ebd., S. 7.
- 15 Vgl. Grüne, B. et al. (2024), S. 21.
- 16 Tatverdächtige sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) alle Personen, die nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen aufgrund ausreichender Anhaltspunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. In die Gesamtzahl der Tatverdächtigen fließen auch strafunmündige Kinder unter 14 Jahren mit ein. Die PKS wird durch das Bundeskriminalamt (BKA) erstellt und einmal im Jahr veröffentlicht.
- 17 Vgl. Grüne, B. et al. (2024), S. 21.
- 18 Vgl. Strafgesetzbuch (StGB): § 226 Schwere Körperverletzung, § 226 StGB – Einzelnorm (letzter Aufruf 26.11.2024).
- 19 Bundeskriminalamt (BKA) (9.4.2024): Polizeiliche Kriminalstatistik 2023. BKA Polizeiliche Kriminalstatistik 2023: Gesamtkriminalität steigt weiter an (letzter Aufruf 26.9.2024).
- 20 Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 2023 Bund – Tatverdächtige deutsch/nichtdeutsch. Tabelle 40/50. <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundTVNationalitaet/bundTVNationalitaet.html> (letzter Aufruf 9.9.2023).
- 21 Vgl. Deutsches Jugendinstitut. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (2024): Zahlen – Daten – Fakten Jugendgewalt, vgl. ebd., S. 17.
- 22 Vgl. Statistisches Bundesamt: Statistik 12411. Fortschreibung des Bevölkerungsstandes im Jahr 2023. Statistisches Bundesamt Deutschland – GENESIS-Online: Statistik: 12411 (destatis.de) (letzter Aufruf 28.8.2024).
- 23 Im Jahr 2023 lebten in Deutschland knapp vier Millionen deutsche Kinder im Alter von sieben bis unter 14 Jahren. Davon waren 8.087 einer Gewalttat im Rahmen von Gewaltkriminalität verdächtig. Das sind 0,2 Prozent der deutschen Kinder dieser Altersgruppe. Von den insgesamt 671.000 gleichaltrigen ausländischen Kindern waren 4.290 der Gewaltkriminalität verdächtig, das sind 0,6 Prozent. Von den insgesamt zwei Millionen 660.000 deutschen Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren waren 19.514 der Gewaltkriminalität angeklagt, das sind 0,7 Prozent dieser Gruppe. Von den insgesamt 493.000 in Deutschland lebenden ausländischen Jugendlichen waren 10.730 tatverdächtig, also 2,2 Prozent. Demnach sind ausländische Kinder und Jugendliche im Jahr 2023 dreimal so oft der Gewaltkriminalität verdächtig als Kinder und Jugendliche mit deutschem Pass.
- 24 Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 2023 Bund – Tatverdächtige deutsch/nichtdeutsch. Tabelle 40/50. <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundTVNationalitaet/bundTVNationalitaet.html> (letzter Aufruf 9.9.2023).
- 25 Vgl. Grüne et al. (2024), S. 22.

- 26 Vgl. Bundeskriminalamt (BKA) (9.4.2024): Polizeiliche Kriminalstatistik 2023. BKA Polizeiliche Kriminalstatistik 2023: Gesamtkriminalität steigt weiter an (letzter Aufruf 26.9.2024).
- 27 Vgl. ebd.
- 28 Vgl. ebd.
- 29 Vgl. Deutsches Jugendinstitut (2024), S. 5f.
- 30 Für langfristige Vergleiche gilt die „Tatverdächtigenbelastungszahl“ (TVBZ) als aussagekräftiger, da sie die Anzahl der Tatverdächtigen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Bevölkerungsgruppe angibt und damit Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur berücksichtigt. Vgl. Grüne, B. et.al. (2024), S. 23.
- 31 Vgl. Deutsches Jugendinstitut (2024), S. 5f.
- 32 Vgl. Grüne, B. et al. (2024), S. 24.
- 33 Vgl. Deutsches Jugendinstitut (2024), S. 6.
- 34 Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 105, 15.3.2023. Von den rund 11,1 Millionen Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2022/2023 haben 1,6 Millionen eine ausländische Staatsbürgerschaft. Das sind knapp 18 Prozent mehr als im Schuljahr 2021/2022. Damit haben rund 14 Prozent aller Schülerinnen und Schüler einen ausländischen Pass. In den allgemeinbildenden Schulen stieg die Zahl der ausländischen Schülerinnen und Schüler sogar um fast 22 Prozent. Zahl der Schülerinnen und Schüler 2022/2023 um 1,9% gestiegen – Statistisches Bundesamt (destatis.de) (letzter Aufruf 13.9.2024).
- 35 Vgl. Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Zahl der Woche (3.9.2024). 29% der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen hatten 2023 eine Einwanderungsgeschichte – Statistisches Bundesamt (destatis.de) (letzter Aufruf 24.9.2024).
- 36 Vgl. Deutsches Jugendinstitut (2024), S. 6.
- 37 Vgl. Baur, A., Rueß, C., Schaffeld, E., Fegert, J.M. (2024): Zur Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze. Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ), 2024, S. 245-250.
- 38 Vgl. Truscheit (2024).
- 39 Vgl. Interview mit Franz Joseph Freisleder, 28.9.2024.
- 40 Vgl. Freisleder (2025).
- 41 Vgl. Freisleder (2009).
- 42 Vgl. Truscheit (2024).
- 43 Vgl. Fegert & Kistler Fegert (2023), S. 169.
- 44 Vgl. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (2023): Strafmündigkeit bei 14 Jahren belassen! Positionspapier des Vorstands und der Geschäftsführung der DVJJ, 22.3.2023. An (dvjj.de) (letzter Aufruf 13.9.2024).
- 45 Vgl. Freisleder (2009), S. 337.
- 46 Vgl. Freisleder (2025).
- 47 Vgl. Interview mit Andreas Schmitz, Geschäftsführer des Alexianer Martinistifts und mit Sven Homann, dem dortigen pädagogischen Leiter am 1.9.2024.
- 48 Vgl. § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (SGB VIII, Artikel 1).
- 49 Vgl. Fegert & Kistler Fegert (2023).
- 50 Vgl. Soldt, R. (2024): Erzieherisch nicht mehr erreichbar. FAZ, 22.6.2024.
- 51 Vgl. Dinger, A.: Das Schweigen über den elfjährigen Einbrecher von Hamburg. Welt plus, 24.7.2024.
- 52 Vgl. Grüne, B. et al. (2024), S. 24. Hier findet sich ein guter Forschungsüberblick.
- 53 Vgl. ebd.
- 54 Vgl. Freisleder (2025).
- 55 Vgl. Fegert & Kistler Fegert (2023).
- 56 Vgl. Grüne, B., Hoops, S. (2024): Die Freiheitsentziehende Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zahlen. Unsere Jugend, 76, S. 340–351, vgl. ebd., S. 340f.
- 57 Vgl. GU 14plus e. V. (2024). Jugendhilfe. <https://www.gu14plus.de> (letzter Aufruf 1.9.2024).
- 58 Alexianer Martinistift (2024). Kinder, Jugend- und Familienhilfe.
- 59 Vgl. GU 14plus e. V. (2024). Zu den Voraussetzungen einer geschlossenen Unterbringung gehören ein Sachverständigengutachten, das die geschlossene Unterbringung befürwortet, eine Empfehlung des Jugendamts, die Bestellung eines Verfahrenspflegers für das Kind bzw. den Jugendlichen, die richterliche Anhörung der Eltern, des Kindes bzw. des Jugendlichen und des Verfahrenspflegers und eine zeitliche Befristung der Genehmigung.
- 60 Vgl. Grüne & Hoops (2024), S. 340.
- 61 Vgl. Rheinische Post: Die Frage nach der Strafmündigkeit, Nr. 84 – Düsseldorf-Mitte/West, 10.4.2024.
- 62 Vgl. GU 14plus e. V. (2024).
- 63 Vgl. Grüne & Hoops (2024).
- 64 Vgl. GU 14plus e. V. (2024).
- 65 Vgl. ebd.
- 66 Vgl. Grüne & Hoops, S. 342f.
- 67 Vgl. ebd., S. 341.
- 68 Vgl. ebd., S. 344.
- 69 Vgl. ebd., S. 347.
- 70 Vgl. ebd., S. 348.
- 71 Vgl. Schmitz & Homann (1.9.2024).
- 72 Vgl. Alexianer Martinistift-Einlegeblätter (2024).
- 73 Vgl. Schmitz & Homann (1.9.2024).
- 74 Vgl. ebd.
- 75 Vgl. ViaNobis – Die Jugendhilfe Schloss Dilborn. Kriseninterventionszentrum (vianobis-jugendhilfe.de) (letzter Aufruf 26.9.2024). Das Krisenzentrum (Kriz) des Trägers ViaNobis hält acht Plätze für Kinder und Jugendliche vor, die unter anderem massive Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Die meisten lernen hier zum ersten Mal einen Sicherheit und Halt bietenden strukturierten Tagesablauf kennen, mit festen und verlässlichen Zeiten für Mahlzeiten, Hausaufgaben, Zimmer aufräumen aber auch für Freizeittätigkeiten.

- 76 Vgl. ebd.
Vgl. auch Alexianer Martinistift. Alexianer Martinistift (Jugendhilfe) – Alexianer Münster (alexianer.muenster.de) (letzter Aufruf 26.9.2024).
- 77 Vgl. Schmitz & Homann (1.9.2024).
- 78 Ein solcher Fall befindet sich zurzeit in einer der geschlossenen Wohngruppen des Alexianer Martinistifts. Mit Kooperationspartnern wird dort eine individuell auf diesen Fall abgestimmte Strategie verfolgt, so der pädagogische Leiter, Sven Homann.
- 79 Vgl. Schroeder, A. (2025): Strafmündigkeitsgrenzen in Europa. Zwischen Prävention, Intervention, Bestrafung und Rehabilitation. Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.).
- 80 Vgl. Fegert & Kistler Fegert (2023).
- 81 Vgl. Truscheit (2024).
- 82 Vgl. Soldt (2024).
- 83 Vgl. Truscheit (2024).
- 84 Vgl. ebd.
- 85 Vgl. Schmitz (26.9.2024).
- 86 Vgl. Menk, S., Schnorr, V., Schrapper, C. (2013): Woher die Freiheit bei all dem Zwange? Langzeitstudie zu (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe, ebd., S. 79.
- 87 Vgl. Von Lottritz, K.: Wenn Kinder Kinder töten. SZ, 27.12.2023.
- 88 Als erfolgreichstes Universalprogramm für Kitas und Schulen gilt das evidenzbasierte und vielfach evaluierte „Incredible Years Programme“. <https://www.incredibleyears.com/> (letzter Aufruf 2.10.2024).
- 89 Vgl. Leopoldina Nationale Akademie der Wissenschaften (2024): Förderung der Selbstregulationskompetenzen von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen und Schulen. <https://www.leopoldina.org/publikationen/detailansicht/publication/foerderung-der-selbstregulationskompetenzen-von-kindern-und-jugendlichen-an-kindertageseinrichtungen-und-schulen/> (letzter Aufruf 28.9.2024).
- 90 Vgl. Truscheit (2024).
- 91 Vgl. ebd.
- 92 Vgl. Development Services Group (2010): Parent Training. Literature review. Washington D. C.: Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention. OJJDP MPG Literature Review: Parent Training (ojp.gov) (letzter Aufruf 2. Oktober 2024).
- 93 Vgl. Finger, E., Khorchide, M.: Woran glauben die Attentäter? ZEIT, 29.8.2024.
- 94 Vgl. Von Petersdorff, W., Acemoğlu, D.: Musk fehlt der Charakter. FAZ, 13.9.2024.

Die Autorin

Elisabeth Hoffmann kam nach ihrer Tätigkeit als Leiterin für Projekte der EU-Kommision im Bereich Jugend und Familie zur Konrad-Adenauer-Stiftung. Seit 2011 ist sie dort verantwortlich für den Bereich Jugend und Familie.

Impressum

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 2025, Berlin

Kontakt:

Elisabeth Hoffmann

Analyse und Beratung

Elisabeth.Hoffmann@kas.de

+49 30 26996 25 15

Gestaltung und Satz: KALUZA+SCHMID Studio GmbH, Berlin

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).

ISBN 978-3-98574-296-7